

## Angers 9 (deu)

ES BEGINNT EIN VERKAUFSSCHREIBEN<sup>1</sup>, DAS EINER GEMACHT HAT, WEIL ER SICH SELBST VERKAUFT HAT<sup>2</sup>

An [meinen] Herrn [und] Bruder<sup>3</sup> Soundso und ferner seine Ehefrau Soundso, ich der Soundso, der ich im Gau Soundso wohne. Es ist bekannt, dass ich etwas verkauft habe, und zwar habe ich euch aus meinem rechtmäßigen Vermögen einen Haussklaven<sup>4</sup> namens Soundso verkauft und bekam dafür als Preis soundsoviele Unzen in Silber, so dass ihr die unbeschränkte Macht habt<sup>5</sup> zu tun, was auch immer ihr vom heutigen Tage an mit demselben Haussklaven tun wollt; ihn haben, halten, verschenken, verkaufen und eintauschen, so wie ihr auch bei euren übrigen Unfreien, die von euch abhängig sind<sup>6</sup>, tun könnt, was ihr wollt<sup>7</sup>. Und falls einer, sei es ich selbst oder einer meiner Erben oder irgendein Außenstehender, es wagen sollte gegen dieses Verkaufsschreiben<sup>8</sup>, das ich guten Willens<sup>9</sup> auszufertigen gebeten habe, vorzugehen, soll dir und dem *fiscus* soundsoviele *solidi*, [die] untereinander [aufgeteilt werden]<sup>10</sup>, entrichten<sup>11</sup> und, was er fordert, soll er nicht erreichen und dieser Verkauf<sup>12</sup> und mein Wille sollen immerfort fest bestehen bleiben.

<sup>1</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

<sup>2</sup> Es handelt sich offenbar um einen Fehler bei der Überschrift, denn im Text findet kein Selbstverkauf statt. Bereits K. Zeumer, Formulae, S. 7 hat auf die Diskrepanz von Überschrift und Inhalt verwiesen.

<sup>3</sup> Vermutlich handelt es sich bei *fratri* um eine Anrede im christlichen Sinn. Die Erwähnung der Ehefrau und das Fehlen des häufig für Geistliche gebrauchten Epithetons *venerabilis* lassen allerdings auch einen Geistlichen niederen Weihegrades möglich erscheinen.

<sup>4</sup> Die Pluralform im Neutrum (eigentlich „die Hausknechte“ als Abstraktum analog zu *mancipia*) steht als Platzhalter für *vernaculum/vernaculam*. Zur Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

<sup>5</sup> Das *(h)abeam* steht hier für ein *(h)abeatis*.

<sup>6</sup> Der Begriff *mancipia* bezeichnet die Gruppe der Unfreien als Abstraktum. In Verbindung mit *obnoxius* „untertänig“, „gehorsam“, „unterwürfig“, „ohnmächtig“, „unselbständig“, also die Gruppe der abhängigen Unfreien.

<sup>7</sup> Dieser Satz umfasst mit der Feststellung der Zahlung des vereinbarten Preises und der Verschaffung der Kaufsache den Kern des Geschäftes. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder in *iure cessio*) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f., M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 376-398.

<sup>8</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

<sup>9</sup> Die Betonung der *bona voluntas* an dieser Stelle ist vermutlich ein Verweis auf die *bona fides*, den „guten Glauben“. Nach römischem Recht stellte dieser eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages dar. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 28-30; H. Siems, Handel und Wucher, S. 362-365; A. Söllner, Bona fides.

<sup>10</sup> In der Bedeutung „für diesen wie für jenen“ findet sich *inter* auch in anderen Rechts- und Vertragstexten der Merowingerzeit wie im Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum 12 (*ipse*

*dominus status sui iuxta modum culpae inter freto et faido compensetur*). A. Rio, *Formularies*, S. 55 schlägt für das Englische die Lösung „let him pay n. solidi [to be devided] between you and the fisc“ vor.

<sup>11</sup> Bei Bußzahlungen an geschädigte Personen ging in der Regel die Hälfte oder ein Drittel der Summe an den *fiscus*, der wiederum ein Drittel dem für die Rechtsprechung zuständigen Amtsträger überließ (so auch, wenn der *fiscus* selbst Empfänger der gesamten Bußzahlung war). Die Beteiligung des *fiscus* sollte wohl auch als Anreiz für dessen Vertreter dienen, im Falle eines Rechtsstreites zu intervenieren. Vgl. dazu J. Durliat, *Finances publiques*, S. 219; S. Esders, *Eliten und Strafrecht*, S. 268.

<sup>12</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu *Codex Theodosianus* 3,1 und 3,4; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 208f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 385f.; T. Mayer-Maly, *Kauf, Tausch und pacta*, S. 606-609; K.-O. Scherner, *Kauf*, Sp. 1665f.

